

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 11 vom 21.07. 2006 16. Jahrgang

Bäume pflanzen für die Waldgartengemeinde

Gemeinde fördert Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken auch im Jahr 2006

Bäume prägen den Waldgartencharakter unserer liebenswerten Gemeinde. Bäume sind lebensnotwendig auf Grund ihrer ökologischen Funktion für Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung
des Naturhaushaltes, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tiere, sowie zur
Abwehr schädlicher Luftverunreinigungen und zur Verbesserung des Klimas. Bäume sorgen gerade im Sommer für gute Luft. Es ist einhelliger Wille der Gemeindevertretung und Grundlage unserer nachhaltigen Ortsentwicklung, den Waldgartencharakter unserer Gemeinde zu erhalten.

Die Gemeinde muss neue Bäume pflanzen, wenn neue Straßen gebaut und dadurch Flächen versiegelt werden oder wenn durch die Gemeinde in Straßen oder Parkanlagen Bäume gefällt werden müssen. Die vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen können im öffentlichen Bereich aber auf privaten Grundstücken vorgenommen werden. Deshalb bietet die Gemeinde Schöneiche bei Berlin an, neue Bäume auf privaten Grundstücken zu pflanzen, um auch für unsere Kinder und Enkel den Waldgartencharakter zu erhalten.

Wie bereits im letzten Jahr, möchte die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin die Bereitschaft vieler Bürgerinnen und Bürger, Bäume auf ihren Grundstücken zu pflanzen und zu pflegen, mit der Bereitstellung eines geeigneten Gehölzes unterstützen. 2005 wurden in dieser Aktion über 60 Bäume gepflanzt. Es ist geplant, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger zur nächsten Pflanzperiode im Herbst einen Baum ihrer Wahl geliefert bekommen und ihn dann selbst einpflanzen.

Zur Auswahl stehen vor allem die folgenden großen Waldbaumarten:

Rotbuche, Feld- Ulme, Wald- Kiefer, Eichenarten, Esche, Winter- Linde, Kastanie, Sand-Birke.

Um zusätzlich dem Wunsch nach blühenden oder fruchtenden Baumarten nachzukommen, bzw. dem geringeren Platzangebot vieler Grundstücke Rechnung zu tragen, kann außerdem zwischen den Arten

Hainbuche, Feldahorn, Vogelbeere, Rotdorn und Walnuss

ausgewählt werden.

Einwohner unserer Gemeinde, die bereit sind, an der Aktion teilzunehmen, können sich bis Mitte September 2006 beim Bauamt der Gemeindeverwaltung melden (Ansprechpartnerin: Frau Lischka, Tel. 64 33 04 113). Baumart und Stückzahl werden gemeinsam, ggf. mit einem Beratungsgespräch vor Ort, abgestimmt. Zu bedenken sind vor allem der zukünftige Platzbedarf und die Standortanforderungen des Baumes sowie ein Mindestabstand von 4 m zur Grenze des Nachbargrundstücks.

Nicht berücksichtigt werden Anträge von Eigentümern, die aufgrund von Fällungen ohnehin zu Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück verpflichtet sind.

Schöneiche bei Berlin, 4. Mai 2006

Bäume brauchen Wasser – bitte helfen Sie

Bäume prägen den Waldgartencharakter unserer liebenswerten Gemeinde. Bäume sind lebensnotwendig auf Grund ihrer ökologischen Funktion für Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung
des Naturhaushaltes, wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tiere, sowie zur
Abwehr schädlicher Luftverunreinigungen und zur Verbesserung des Klimas. Bäume sorgen gerade im Sommer für gute Luft. Es ist einhelliger Wille der Gemeindevertretung und Grundlage unserer nachhaltigen Ortsentwicklung, den Waldgartencharakter unserer Gemeinde zu erhalten.

Die Gemeinde pflanzt neue Bäume, z.B. wenn neue Straßen gebaut und dadurch Flächen versiegelt werden oder wenn durch die Gemeinde in Straßen oder Parkanlagen zur Wahrung der Verkehrssicherheit Bäume gefällt werden müssen. Neue Bäume sollen auch für unsere Kinder und Enkel den Waldgartencharakter erhalten.

Wir bitten unsere Bürgerinnen und Bürger, bei dieser extremen Trockenheit die Straßenbäume vor ihren Grundstücken mit zu pflegen und auch zu gießen, vor allem die neu gepflanzten und die jungen Bäume.

Unsere Bäume danken uns diese Hilfe durch frischen Sauerstoff und kühlenden Schatten.

Schöneiche bei Berlin, 6. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von	2
	Bäumen (- Baumschutzsatzung -)	
	Impressum	6

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von Bäumen (-Baumschutzsatzung -)

Aufgrund

§§ 5 und 35 der **Gemeindeordnung** für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBI I/05 S. 210) sowie

§ 24 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Nr. 4 und § 77 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBI. I S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20.04.2004 (GVBI. I S. 206) – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf ihrer Sitzung am

05.07.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zum Schutz von Bäumen (- Baumschutzsatzung -)

Präambel

Der Waldgartencharakter der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist fundamentaler Bestandteil der Geschichte und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde. Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit seinem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohnerinnen und Einwohner und der Tierwelt – unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht. Zum Waldgartencharakter gehört neben dem Baumbestand an öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf öffentlichen und privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Teil von Erhalt und Pflege des Baumbestandes sollen auch qualifizierte Informationen und Beratungen

von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sein sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

§ 2 Schutzzweck / Ziel der Satzung

- Das Ziel der Satzung ist die Erhaltung des artenreichen wertvollen Baumbestandes in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die geschützten Bäume und die Pflege des Ortsbildes.
- Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnisund Erholungswert von Landschaften,
- (b) auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- (c) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tiere,
- (d) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 3 Anwendungsbereich, Schutzgegenstand

- Die Satzung ist anzuwenden für alle im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche, Friedhöfe, Parkanlagen, öffentliche Straßen, Plätze und Gärten. Weiterhin ist die Satzung anzuwenden für Bereiche von verbindlichen Bebauungsplänen bzw. Vorhaben- und Erschlie-Bungsplänen mit Grünordnungsplänen.
- Schutzgegenstand sind Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile auf öffentlichem und privatem Grund. Bäume sind geschützt
- (a) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden), das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm.
- (b) mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung vom 29. Mai 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2004, oder gemäß § 9 dieser Satzung gepflanzt wurden,
- (c) als mehrstämmige Bäume, wenn die Summe ihrer Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm hat.

§ 4 Ausnahmen

1. Die Satzung findet keine Anwendung auf

- a) Pappel, Robinie und Eschenahorn sowie auf Nadelbäume mit Ausnahme der Waldkiefer,
- b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- c) Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Begriff des Eingriffs in Natur und Landschaft) gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen) zugelassen worden ist,
- d) gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
- e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes, und
- f) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- 2. Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
- a) von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 34 Nr. 1 und 3 sowie § 72 BbgNatSchG,
- b) von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31, 32 und 72 BbgNatSchG, sowie
- von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 BbgNatSchG (Schutzausweisungen).

§ 5 Erhaltungspflicht

Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen sowie schädliche Einwirkungen abzuwenden bzw. zu unterlassen.

§ 6 Zulässige Handlungen, Eingriffe, nicht erlaubte Handlungen

- Zulässige Handlungen sind nur ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks,
- e) der Freischnitt des Verkehrsraumprofils.
- 2. Es ist nicht erlaubt, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Nicht erlaubt sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

 Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die unerlaubten Handlungen und Eingriffe. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 7 Anzeige von Maßnahmen

Maßnahmen, wie Schachtungen, Grundwasserabsenkungen o. ä. im Kronentraufbereich von Bäumen, sind rechtzeitig vor Beginn mit genauen Terminabgaben bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin anzuzeigen.

§ 8 Genehmigung, Genehmigungsverfahren, Gebühren

- Das Beseitigen von geschützten Bäumen, ihre wesentliche Veränderung oder andere Maßnahmen, die zu ihrer Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- 2. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn
- a) ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter großen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- b) der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu erheblichen Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
- von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
- d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- e) die Belichtung von Aufenthaltsräumen erheblich eingeschränkt wird.
- 3. Der Antrag auf Genehmigung ist formlos schriftlich mit Begründung an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu richten. Dem Antrag ist zur zügigen Bearbeitung in der Regel ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, der Höhe, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers eingetragen sind.
- Auf der Grundlage des Antrages erfolgt in der Regel eine Ortsbesichtigung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- Die Entscheidung über den Antrag wird, abgesehen von Bescheiden nach § 11 dieser Satzung, innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich erteilt.
- Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Eine Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann Nebenbestimmungen enthalten. Die Genehmigung kann auf Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

7. Für eine Genehmigung wird bei einem Antrag für bis zu fünf Bäumen eine Gebühr von 25 € erhoben, bei mehr als fünf Bäumen 40 €. Für einen ablehnenden Bescheid wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
Von Leistungsempfängern nach SGB II werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- Mit der Genehmigung zur Beseitigung wird der Antragsteller verpflichtet, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.
- Umfang, Art und Ort der Ersatzpflanzung wird durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Abstimmung mit den Wünschen des Eigentümers, Erbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Bemessung der Ersatzpflanzung erfolgt als abwägende Einzelfallprüfung zwischen Wohlfahrtwirkung des konkreten Baumes und den mit der Ersatzpflanzung verbundenen Belastungen für den Eigentümer. Die Bemessung der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Stammumfang, sowie Zustand, Alter und Standort des beseitigten Baumbestandes und ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- Für abgestorbene und sehr stark beschädigte Bäume, die abgängig und nicht mehr verkehrssicher sind, sind keine Ersatzpflanzungen erforderlich.
- Vorsorgepflanzungen von Bäumen bis zu einem Stammumfang von 30 cm in 1,30 m Höhe werden bei den Festlegungen zu Ersatzpflanzungen anerkannt.
- 5. Die Ersatzpflanzung ist in der im Genehmigungsbescheid festgelegten Frist auszuführen; sie ist der Gemeinde daraufhin sofort schriftlich unter Beilegung einer Skizze anzuzeigen.
- Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, muss eine nochmalige Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Ersatzpflichtigen sicherzustellen.
- Die Forderung zur Schaffung von Ersatz bei Maßnahmen, die ohne die bei geschützten Bäumen erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden, gilt ggf. unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
- 8. Ersatzpflanzungen werden erlassen, wenn auf dem Grundstück Bäume, Hecken und Sträucher bereits 50 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.
- Sind bei einem Antragsteller die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Abgabenordnung gegeben, so können die Auflagen zur Ersatzpflanzung teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 10 Ausgleichsabgabe

- Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird als Ausgleichsabgabe ein Geldbetrag in Höhe von 150 € je Baum festgesetzt. Das sind pauschalierte Aufwendungen für den Ankauf, das Pflanzen und die Anwuchspflege zu ortsüblichen Preisen (Ballenware) eines Baumes gleicher Art.
- Die Ausgleichsabgabe ist an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zu entrichten. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und deren zwei- bis dreijährige Anwuchspflege.
- Die Ersatzpflanzung ist nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des zu entfernenden bzw. des entfernten oder zerstörten Baumes vorzunehmen.
- Sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Abgabenordnung gegeben, so kann die Ausgleichsabgabe teilweise oder ganz erlassen werden.
 - Von Leistungsempfängern nach SGB II werden keine Ausgleichsabgaben erhoben.

§ 11 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage gestellt, so sind vom Antragsteller in einem Lageplan die geschützten Bäume im Sinne des § 3 unter Angabe von Standort, Art, Stammumfang (in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen) und Kronendurchmesser einzutragen.
- Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt oder eine Bauanzeige durchgeführt, bei dem geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist gleichzeitig ein Antrag gemäß § 8 dieser Satzung zu stellen.
- Die Absätze 1. und 2. gelten auch für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 55 Brandenburgische Bauordnung. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen (M 1:500 oder größer).
- Der Bescheid zu einem Baumfällantrag im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ergeht, abweichend von § 8 Absatz 5 dieser Satzung, innerhalb von vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung und eine Genehmigung ist nur im Zusammenhang mit der erteilten Baugenehmigung wirksam.
- Die § 9 und 10 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen angemessene Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Bäumen anordnen. Die Bestimmungen der DIN 18920 sind einzuhalten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr.2 des BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume ohne Genehmigung gemäß § 8 und / oder entgegen den Bestimmungen in § 6 entfernt, zerstört, schädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
- b) die in § 6 Abs. 3 und § 7 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt,
- entgegen § 6 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält,
- der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 9 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 10 nicht nachkommt,
- e) falsche Angaben im Antragsverfahren gemäß § 8 oder § 11 macht;
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des nach § 74
 BbgNatSchG bestimmten Betrages geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8, 9, 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Diese Satzung tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 12. Juli 2006



Heinrich Jüttner Bürgermeister

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung

Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen

Diese Festlegungen dienen der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Grundlagen und Vorgaben ermittelt:

A. Ermittlung nach Stammumfang

Stammumfang	bis	101 bis	über
	100 cm	150 cm	150 cm
Ersatzpflanzungen	1	2	3

B. Ermittlung von Zuschlägen

Bei einheimischen Bäumen mit hohem ökologischem Wert und gutem Zustand, bzw. bedeutender Wohlfahrtswirkung, und nur bei den Baumarten Eiche, Rotbuche, Winterlinde, Ulme, Platane und Waldkiefer, kann bei den unter Punkt A angegebenen Werten jeweils 1 Ersatzpflanzung zusätzlich festgelegt werden.

C. Ermittlung von Abschlägen

Bei Bäumen mit geringem ökologischem Wert und Bäumen mit Krankheiten oder Schäden kann die Zahl der Ersatzpflanzungen um die Hälfte reduziert werden, wenn einheimische und standortgerechte Arten als Ersatzpflanzungen vorgesehen werden.

D. Ersatzpflanzungen bei abgestorbenen Bäumen

Bei abgestorbenen Bäumen ist keine Ersatzpflanzung festzulegen.

E. Pflanzqualität

Die Pflanzqualität beträgt bei Laubgehölzen mindestens 12 cm Stammumfang, bei Nadelgehölzen mindestens ein Meter Wuchshöhe.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Das Amtsblatt Nr. 12 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 28.08.2006.

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111 <u>Satz und Druck:</u> Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon "Haar-Lekin", Am Rosengarten 48
- · Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40 Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Auflage dieser Ausgabe beträgt 6.000 Exemplare und wird jeden Haushalt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zugestellt.